

NABU Ruhr e. V., Waldlehne 111, 45149 Essen

Stadt Essen  
Stadtplanungsamt  
Lindenallee 10

**45127 Essen**

Ansprechpartner\*in

**Dr. Cornelia Fitger**

Tel. [REDACTED]  
cornelia.fitger@bund-essen.de

**Axel Pottschmidt**

Tel. [REDACTED]  
Mobil [REDACTED]  
axel.pottschmidt@nabu-ruhr.de

## **Bebauungsplan Nr. 5/19 „Berthold-Beitz-Boulevard/Erbslöhstraße“**

Essen, 12.09.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., und des Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. nehmen wir zum Bebauungsplanverfahren Nr. 5/19 „Berthold-Beitz-Boulevard/Erbslöhstraße“ wie folgt Stellung:

### **1. Auswirkungen der Planung auf die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet und in den angrenzenden Siedlungsbereichen**

Das Plangebiet grenzt insbesondere im Süden und Westen an Gebiete mit hohem Verdichtungs- und Versiegelungsgrad an. Im Norden des Plangebiets befinden sich Wohnbauflächen, die in der Klimaanalyse der Stadt Essen als Sanierungszonen dargestellt sind.

Aufgrund der Vernetzung des Plangebiets mit größeren Grünstrukturen hat es eine positive Bedeutung für die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse in den angrenzenden stark verdichteten Siedlungsbereichen. Durch die Planung wird diese positive Funktion des Plangebiets erheblich beeinträchtigt. Insbesondere widerspricht die Planung dem von der Stadt Essen in ihrer Klimaanalyse formuliertem Ziel einer Vernetzung städtischer Grünzüge. Gegen die Planung bestehen daher erhebliche Bedenken. Sollten diese Bedenken im Hinblick auf die Bedeutung des mit der Planung ermöglichten Schulbauvorhabens zurückgestellt werden, muss durch geeignete anspruchsvolle Festsetzungen sichergestellt werden, dass die negativen Auswirkungen der Planung auf die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse im Plangebiet selbst sowie in den angrenzenden Siedlungsbereichen soweit möglich minimiert werden. Dabei ist auch der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, hier der Stadt Essen, Rechnung zu tragen.

Im Einzelnen:

### **2. Begrenzung der zulässigen Versiegelung**

Die Versiegelung im Plangebiet ist soweit möglich zu begrenzen. Zu diesem Zweck ist fest zu setzen, dass § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO keine Anwendung findet.

Ferner ist fest zu setzen, dass sämtliche Befestigungen für Wege, Aufenthaltsflächen im Freien, Stellplatzflächen, Zufahrten etc. wasserdurchlässig und begrünbar auszuführen sind (beispielsweise durch Rasengittersteine).

### **3. Verkleinerung der geplanten Stellplatzanlagen**

Das Plangebiet verfügt über eine direkte Anbindung an das U-Bahn-Netz der Stadt Essen. Vor diesem Hintergrund und angesichts der dringend gebotenen Verkehrswende in der Stadt Essen, also der Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs auf weniger umwelt- und insbesondere klimaschädliche Verkehrsarten, ist die in der Planung vorgesehene hohe Anzahl von Stellplätzen nicht nachvollziehbar und nicht gerechtfertigt.

### **4. Begrünung der Stellplatzanlage**

Durch geeignete Festsetzungen ist sicherzustellen, dass den im Bereich der Stellplatzanlage zu pflanzenden Bäumen ausreichende Wachstumsmöglichkeiten geschaffen werden. Im Bebauungsplan "Alte Bottroper/ Heegstraße" wurde eine differenzierte Festsetzung zu Baumpflanzungen auf privaten Stellplatzanlagen getroffen, die zu übernehmen die Naturschutzverbände anregen. Darüber hinaus legen die Verbände weiterhin großen Wert darauf, dass die Festsetzung von Baumpflanzungen nicht nur die Verpflichtung zu einer „verstreuten Stellung“ enthält, sondern eine explizite Festlegung, dass die Bäume so zu setzen sind, dass die Beschattung der Stellplatzanlage - unter Wahrung der verkehrlichen Belange - optimiert wird. Eine rein verstreute Stellung gewährleistet die Erreichung der stadtklimatischen Ziele nicht und auch gestalterische Ziele werden in der Regel allenfalls unzureichend erreicht.

Erforderlich sind darüber hinaus Festsetzungen, die vorgeben, dass mindestens mittelkronige Laubbäume in der Pflanzgüte von mindestens 18-20cm Stammumfang zu pflanzen sind.

### **5. Dachbegrünung**

Die Verbände begrüßen grundsätzlich die geplanten Festsetzungen, die eine Begrünung der Dachflächen vorsehen. Um bestehende und zukünftige Anforderungen an die Vermeidung bzw. Minderung stadtklimatischer Effekte zu erfüllen, ist jedoch in der Regel - analog beispielsweise zu den Beschlüssen der Stadt Düsseldorf - eine intensive Dachbegrünung zu fordern. So wird bei einer GRZ > 0,6 bzw. einer GFZ > 1,6 in Düsseldorf eine Stärke der Substratschicht von mindestens 50 cm festgesetzt (Stand 08.07.2020). Angesichts der wachsenden Bedeutung von Dachbegrünungen für eine klimagerechte bauliche Nutzung ist die Festsetzung derartiger Dachbegrünungen auch gerechtfertigt und zumutbar.

Im vorliegenden Falle ist im Interesse der Minimierung der nachteiligen Auswirkungen der Planung und zur effektiven Umsetzung des Planungsziels, Niederschlagswasser mithilfe der Dachbegrünung zurückzuhalten, eine intensive Dachbegrünung mit einer Stärke der Substratschicht von 50 cm fest zu setzen.

Die bislang vorgesehenen Festsetzungen zur Dachbegrünung sind jedenfalls völlig unzureichend. Erforderlich ist jedenfalls die Festsetzung einer Vegetationstragschicht (zusätzlich zu den Drain- und Filterschichten) von mindestens 12 cm schon deshalb, um den Dachbegrünungen die notwendige Widerstandsfähigkeit (insbesondere gegen Austrocknung) zu geben.

Da inzwischen ausgereifte Systeme verfügbar sind, die eine Kombination von Dachbegrünung und Photovoltaik-Nutzung ermöglichen, ist eine Reduzierung der Begrünungspflicht im Hinblick auf Photovoltaik-Anlagen nicht gerechtfertigt. Im Hinblick auf erforderliche haustechnische Anlagen ist die Ausnahme von der Begrünungspflicht auf maximal 15 % der Dachflächen zu begrenzen.

## **6. Fassadenbegrünung**

Fassadenbegrünungen stellen neben der Realisierung von hellen Fassaden einen wesentlichen Faktor dar, um die Aufheizung von Gebäuden und damit das Entstehen bzw. die Intensität urbaner Wärmeinseln zu verringern. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, warum die beabsichtigte Planung keine Festsetzungen zur Fassadenbegrünung vorsieht und sich mit diesem Aspekt nicht einmal ernsthaft auseinandersetzt.

Festzusetzen ist gemäß §9 Abs.1 Nr.25 BauGB, dass Fassadenabschnitte ohne Fenster, Tür- oder Toröffnungen ab einer Breite von 4 m mindestens je zwei lfd. Meter mit standortgerechten Schling- und Kletterpflanzen, in der Pflanzgüte von mindestens drei Trieben, zu begrünen sind. Untere Fassadenabschnitte gemäß dem vorstehenden Satz sind auch dann zu begrünen, wenn sich in darüber liegenden Fassadenabschnitten Öffnungen befinden. Für Schling- und Kletterpflanzen, die nicht selbst haften, sind Kletterhilfen anzubringen. Das Pflanzbeet muss mindestens 50 cm x 50 cm groß und mindestens 100 cm tief sein. Diese Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten; ausfallende Pflanzen sind entsprechend nach zu pflanzen.

## **7. Nutzung von Dachflächen zur Energiegewinnung, Festsetzungen zur Energieversorgung**

Die Nutzung der Dachflächen für die Erzeugung von Strom durch Photovoltaik-Anlagen oder Wärme durch Solarthermie-Anlagen ist verbindlich festzusetzen. Ebenfalls verbindlich festzusetzen ist die Verpflichtung, die Energieversorgung der Gebäude aus erneuerbaren Energiequellen bzw. aus Kraft-Wärme-Kopplung zu gewährleisten. Die Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB sind – auch im Lichte der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz – voll auszuschöpfen.

## **8. Niederschlagswasser**

Auch wenn eine Versickerung des Niederschlagswassers nicht möglich sein sollte, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, zumindest Teile des Niederschlagswassers im Plangebiet zu halten und zu nutzen (Festsetzung von Wasserflächen oder der Bewässerung von Bäumen und Grünflächen etc.).

## **9. Festsetzungen zur Verhinderung von Vogelschlag an Glasflächen**

Allein in Deutschland kommt es nach Schätzungen jährlich zu rund 18 Millionen tödlichen Kollisionen von Vögeln an Glasflächen. Es handelt sich aus Sicht des Natur- und Artenschutzes um ein schwerwiegendes Problem, das dringende Abhilfe erfordert.

Es sind daher Festsetzungen aufzunehmen, die die Anordnung von Glasflächen, die eine Gefahr der Kollision von Vögeln begründen, untersagen. Lassen sich Glasflächen, die eine Kollisionsgefahr begründen, nicht vermeiden, sind diese Flächen mit nicht transparentem Glas oder mit wirksamen Markierungen auszuführen. Verspiegelte Glasflächen müssen ebenfalls mit einer wirksamen Markierung versehen werden, sofern ihre Verwendung nicht vermieden werden kann.

Geeignete und zumutbare Abhilfemaßnahmen stehen zur Verfügung. Sie werden beispielsweise in der auch vom LANUV unterstützten Veröffentlichung „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ beschrieben ([https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/arten/pdf/2012/Vogel\\_Glas\\_Licht\\_2012\\_NR-WF.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/arten/pdf/2012/Vogel_Glas_Licht_2012_NR-WF.pdf)).

## **10. Festsetzungen zur Förderung von Gebäudebrütern**

Zur Förderung der Artenvielfalt sind Festsetzungen aufzunehmen, die die Schaffung von Nisthilfen und Wohnstätten für Arten, die Gebäude besiedeln (Mauersegler, Schwalben, Sperlinge, Fledermäuse etc.) vorsehen. In Neubau-

ten lassen sich solche Maßnahmen ohne nennenswerten Mehraufwand realisieren, sodass eine entsprechende Verpflichtung jedenfalls verhältnismäßig ist. Auch im Hinblick auf derartige Maßnahmen ist die Vorbildfunktion der Stadt Essen zu betonen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
**Dr. Cornelia Fitger**  
BUND NRW e. V.

**Axel Pottschmidt**  
NABU NRW e. V.